Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

## <u>Postzustellungsurkunde</u>

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0 FAX +49 30 18 400 - 1819 MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, L. Dezember 2021

BETREFF An

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 355

BEZUG Ihre Anfrage vom 30. Oktober 2021

Sehr geehrt

mit E-Mail vom 30. Oktober 2021 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Informationen zum Thema ID-Wallet:

- "1. Schriftverkehr (E-Mails, Briefe, Fax, etc.) zur Abnahme, Freigabe und Veröffentlichung der App bzw. deren unmittelbare Vorbereitung mit dem BSI und/ oder dem BMI
- 2. Welche Prüfungen und Bewertungen haben vor der Veröffentlichung für alle Mitbürgerinnen in den AppStores, aber nach der Bewertung vom 11.05. der Pilot-App durch das BSI (siehe https://fragdenstaat.de/dokumente/141932-bmi\_idwallet) stattgefunden (IT-Sicherheit, Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, Funktions-, Last-, Penetrationstests, etc.)? Wer hat diese durchgeführt? Liegen Ihnen die für die jeweiligen Prüfungen eingereichten Unterlagen sowie die Prüfberichte vor?"

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

- 1. Sie erhalten eine einfache Auskunft.
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

1.

Gem. § 1 Abs. 2 IFG erhalten Sie auf Ihren Antrag folgende einfache Auskunft:

Das Projekt eines "Ökosystems Digitaler Identitäten" sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger unterschiedliche Nachweise in hoheitlichen und in privatwirtschaftlichen Anwendungsfällen mit den Anbietern dieser Anwendungsfälle aus einer "Wallet App" auf ihrem Endgerät selbstbestimmt teilen können. Im Rahmen des ersten Pilotanwendungsfalls, des digitalen Hotel-Check-Ins, wurde ein unabhängiger umfassender Sicherheitstest (sog. Penetrationstest bzw. pentest) durch die Firma SSE durchgeführt. Die Zusammenfassung hierzu ist in der von Ihnen genannten IFG Anfrage (https://fragdenstaat.de/dokumente/141933-bmi\_idwallet/) veröffentlicht worden. Dabei wurden vier mögliche Schwachstellen identifiziert, die jeweils nicht als kritisch zu bewerten waren. Eine dieser Schwachstellen, die mit der Risikobewertung "mittel" am höchsten bewertet war, betraf das auch durch einige Expertinnen und Experten in der öffentlichen Diskussion angeführte Risiko eines Abfangens der Nutzerdaten. Dieses Risiko wurde bereits im Vorfeld der Pilotierung des digitalen Hotel-Check-Ins in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf ein Maß reduziert, das die Zustimmung von BMI und BSI fand. Weitere im genannten Sicherheitstest identifizierte Schwachstellen waren etwa die Nutzung von Klartextkommunikation (Risikoeinschätzung "niedrig") sowie bekannte Angriffe gegen QR-Codes (Risikoeinschätzung "Info") hingewiesen. Aufgrund der geringen Risikoeinschätzung hinsichtlich der Schwachstellen gab es hierzu vom BSI keine Auflage für umzusetzende Maßnahmen.

Die ID Wallet App wurde nicht erst zum Start des Digitalen Führerscheinnachweises am 23. September 2021, sondern bereits am 5. Mai 2021 durch die Digital Enabling GmbH in den App Stores von Google und Apple verfügbar gemacht (veröffentlicht). Für diese Veröffentlichung erfolgte keine ausdrückliche oder förmliche vorherige Freigabe durch das Bundeskanzleramt.

Eine "Abnahme" oder "Freigabe" durch das BSI vor der Veröffentlichung der ID-Wallet-App gab es mangels gesetzlicher Zuständigkeit des BSI ebenfalls nicht.

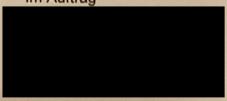
Anders war dies beim Anwendungsfall "digitaler Hotel Check-In". Dort war es gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 des Bundesmeldegesetzes erforderlich, dass das BSI bei einer vorherigen Prüfung des Verfahrens gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den anderen in der Norm genannten Verfahren festzustellen hatte. In diesem Zusammenhang ist die von Ihnen in Bezug genommen Bewertung des BSI gegenüber dem BMI vom 11. Mai 2021 entstanden, die mittlerweile öffentlich zugänglich ist. Dieser Bewertungsbericht war im Bundeskanzleramt allerdings weder zum Zeitpunkt des Go live des Hotel-Check-Ins bekannt noch beim Go live des digitalen Führerscheinnachweises. Für die ID-Wallet App liegt eine solche gesetzlich geregelte Zuständigkeit des BSI nicht vor.

11.

Im Übrigen wird Ihr Antrag auf die Herausgabe des Schriftverkehrs (E-Mails, Brief, Faxe etc.) zur Abnahme, Freigabe und Veröffentlichung der App sowie auf die Herausgabe der für die jeweiligen Prüfungen eingereichten Unterlagen und Prüfberichte abgelehnt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur, soweit die verlangten amtlichen Informationen bei der in Anspruch genommenen Bundesbehörde auch vorliegen. Wie unter I. beauskunftet, liegen die von Ihnen angeforderten Unterlagen im Bundeskanzleramt nicht vor.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Anlage Teil A, Ziff. 1.1 der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass
für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr
von mindestens 30,00 Euro anfällt.